

Allgemeine Geschäftsbedingungen Private Arbeitsvermittlung Pitschel

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse mit der Privaten Arbeitsvermittlung Pitschel (im folgenden PAV genannt).
- (2) Die PAV hat ein Gewerbe als Private Arbeitsvermittlung angemeldet und verpflichtet sich aktiv für den Auftraggeber tätig zu sein. Die Zielstellung ist die Vermittlung des Auftraggebers in eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Die PAV übernimmt keinerlei Haftung für das Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses.
- (3) Die PAV übernimmt keine Haftung für unvollständige oder unwahre Angaben des Auftraggebers, die im Bewerberprofil durch die PAV erfasst und weitergegeben wurden.
- (4) Die Vereinbarungen zum Datenschutz werden im Vermittlungs- oder Provisionsvertrag gesondert geregelt und entsprechen den gesetzlichen Festlegungen nach SGB III.

§ 2 Vermittlungstätigkeit

- (1) Die Vertragsbeziehungen zum Auftraggeber (Arbeitssuchenden) sind im Arbeitsvermittlungsvertrag schriftlich geregelt. Der Auftraggeber gibt mit dem Vertragsabschluss seine Zustimmung zu den gültigen AGB der PAV.
- (2) Für Arbeitssuchende ohne Vermittlungsgutschein können Honorarvereinbarungen geschlossen werden.
- (3) Vereinbarungen mit Arbeitgebern sind in Provisionsvereinbarungen oder Honorarverträgen geregelt oder erfolgen auf der Grundlage der Vermittlungsgutscheinregelung.
- (4) Der Arbeitgeber verpflichtet sich konkrete Stellenanforderungen an die PAV weiterzuleiten. Bewerberprofile können durch die PAV nur bei Vorlage geeigneter Bewerber übergeben werden.
- (5) Der Arbeitgeber verpflichtet sich bei Einstellung eines Bewerbers eine zeitnahe Information an die PAV zu übergeben und die Beschäftigungs- und Vermittlungsbestätigung unterschriftlich zum gegebenen Zeitpunkt (Festlegungen nach SGB III) zu bestätigen.

§ 3 Vereinbarungen zum Datenschutz (auf der Grundlage SGB III, § 298)

- (1) Vereinbarungen zum Datenschutz sind im Vermittlungsvertrag mit dem Auftraggeber geregelt.
- (2) Daten werden durch die PAV nur zum Zwecke der Arbeitsvermittlung an Dritte weitergegeben.
- (3) Der Arbeitgeber verpflichtet sich übergebene Daten vertraulich zu behandeln und bei Nichtzustandekommen eines Arbeitsvertrages zu löschen, es sei denn mit dem Bewerber wurde eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (3) Bei Onlinebewerbungen werden Bewerberdaten, wo eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, nach 2 Monaten komplett gelöscht. Bewerbungsunterlagen, die per Post an die PAV übergeben wurden, können durch die Bewerber auf Wunsch persönlich wieder abgeholt werden, ansonsten erfolgt die Vernichtung der Unterlagen ebenfalls nach 2 Monaten.
- (4) Arbeitsvermittlungsverträge werden generell 3 Jahre als Nachweis der Vermittlungstätigkeit der PAV aufbewahrt.
- (5) Nach erfolgreicher Vermittlung werden auf Wunsch des Auftraggebers die Bewerbungsunterlagen an den Auftraggeber zurückgegeben.

§ 4 Fälligkeiten, Vermittlungsgebühr

- (1) Für Arbeitssuchende mit Vermittlungsgutschein ist die Vermittlungstätigkeit kostenfrei. Der Arbeitssuchende hat einen gültigen Vermittlungsgutschein der PAV vorzulegen.
- (2) Ist der Auftraggeber nach erfolgreicher Vermittlung nicht im Besitz eines gültigen Vermittlungsgutscheines so kann die PAV die gesetzlich festgelegte Summe von 2000 € einfordern.
- (3) Arbeitssuchende ohne Vermittlungsgutschein können auf Wunsch eine Honorarvereinbarung abschließen.
- (4) Honorarvereinbarungen mit Unternehmen werden mittels Vertrag separat abgeschlossen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.

(Überarbeitete AGB mit Gültigkeit ab 11/2011)